

Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Eschenlohe  
Weitere Angaben nach § 35a GmbHG:  
Registergericht München: Geschäftsnummer: HRB 142747;  
Einziger Geschäftsführer: Hans Georg Huber (\*1942)

24. Juni 2009

- Schreiben (ohne Anlagen) per Einschreiben-Einwurf -  
- samt Anlagen per e-mail -

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Ruhrstrasse 2

Klarstellungen, Rechtsmittel, Forderungen!  
Anmeldung von Schadensersatzansprüchen!

10709 Berlin

In Sachen 54 250547 B 521

legen wir hiermit ausdrücklich Rechtsmittel zunächst dagegen ein, dass Sie offensichtlich die bisherigen Einzahlungen von Irene Anita Huber (\*1947) nicht über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, sondern offensichtlich über Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe verbuchen und nun jegliche Rentenauszahlung verweigern.

Auch legen wir Rechtsmittel dagegen ein, dass Sie das Entschuldungsverfahren gegen Georg Huber (ältester Bruder von Johann Huber: \*1875; Johann Huber ist der Grossvater unseres Geschäftsführers Hans Georg Huber: \*1942 persönlich) von 1934 fortführen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat keine Rechtsgrundlage, weder uns, noch Hans Georg Huber (\*1942), noch Irene Anita Huber (\*1947) mit den Verfahren gegen Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) und mit dessen Schulden in Verbindung zu bringen.

Wir machen hiermit die Nichtigkeit der über Sie laufenden und finanzierten Beschlagnahme des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) durch Verfahren/Schulden des Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) ausdrücklich geltend und fordern Sie mit Nachdruck auf die seit August 2008 fällige Rente von Irene Anita Huber (\*1947) auf das von uns bezeichnete Konto sofort zu überweisen. Sie haben keine Rechtsgrundlage, die Zahlung zu verweigern!

Mit Schreiben vom 08.06.2009 (Einschreiben-Einwurf-Sendungsnummer: RF 4649 3236 8 DE) haben wir Ihr Schreiben vom 08.06.2009 richtig gestellt. Im übrigen liegt nur ein Schreiben von Irene Anita Huber vom 25.05.2009 an Sie und ein Fax vom 25.05.2009 an Sie von uns vor. Es liegt kein Schreiben vom 26.05.2009 vor. Es geht klipp und klar aus dem von Irene Anita Huber an Sie gerichteten Schreiben vom 25.05.2009 (Einschreiben-Einwurf-Sendungsnummer: RR 0851 7387 4 DE) hervor, dass Irene Anita Huber (\*1947) persönlich an Sie schrieb. Wir sind doch nicht Verfasser des persönlichen Schreibens (mit dem wir vollumfänglich Vollmacht und Auftrag erhielten) vom 25.05.2009 von Irene Anita Huber (\*1947) an Sie. Das wäre ja das Gleiche, wenn A zum Steuerberater (der in einer Sozietät ist) geht und stellt eine Vollmacht aus und Sie nehmen dann die Vollmacht her und schreiben die Steuerberaterkanzlei an, dass Herr A als Handlungsbevollmächtigter der Steuerberaterkanzlei gehandelt hätte. So geht es nicht! Es besteht im Rechtsverkehr bei einer GmbH nur die Möglichkeit, dass die GmbH als solche auftritt. Es kann nicht eine Privatperson als Handlungsbevollmächtigte auftreten; denn in solch einem Fall läge rein das Auftreten einer Privatperson vor und kann nicht einer GmbH zugerechnet werden. Hier hat mit Schreiben vom 25.05.2009 an Sie Irene Anita Huber (\*1947) uns vollumfänglich Vollmacht und Auftrag erteilt. Wir haben uns klipp und klar geäussert und fordern von Ihnen nochmals:

Unterlassen Sie es endgültig, Irene Anita Huber (\*1947) persönlich anzugehen.

Seit der Abtretung sind allein wir zuständig, damit haben Sie sich abzufinden und wie wir handeln (ob unser Geschäftsführer Hans Georg Huber: \*1942 oder unsere Handlungsbevollmächtigte Irene Anita Huber: \*1947 die Schreiben unterzeichnet) ist unsere Angelegenheit. Jedenfalls sind wir als ins Registergericht eingetragene GmbH der Ansprechpartner und nicht Irene Anita Huber (\*1947) und/oder Hans Georg Huber (\*1942) persönlich. Unterlassen Sie es auch Hans Georg Huber (\*1942) und/oder Irene Anita Huber (\*1947) persönlich über uns als eingetragene GmbH mit dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe in Verbindung zu bringen. Die Rente ist an uns als juristische Person abgetreten und nicht über uns an Privatpersonen. Dies stellen wir ausdrücklich klar.

Wir nehmen zu Ihrem Schreiben vom 17.06.2009 wie folgt Stellung:

Mit unserem Schreiben vom 15.06.2009 haben wir dargelegt, dass Sie nach § 53 II Nr. 2 SGB I nichts gegen die Rentenabtretung vom 11.04.2009 an uns einwenden können. Nicht mehr und nicht weniger.

Auch ist Irene Anita Huber (\*1947) keine Mandantin von uns, sondern unsere Gesellschafterin, was wir ausdrücklich klarstellen.

Zum Vordruck R O851 ist nicht genügend vorgetragen, wie Sie behaupten! Ganz im Gegenteil!

Irene Anita Huber (\*1947) hat den Rentenanspruch bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erworben. Laut der BfA-Information-Nr. 44 (siehe Anlage 1) hat Ihr Rechtsvorgänger die BfA zwischenstaatliche Regelungen mit Ungarn getroffen, an die Sie als Rechtsnachfolger gebunden sind. Danach wird die Rentenzahlung wie folgt durchgeführt, und zwar wird die Rente „nach Ihrer Wahl (Anmerkung: also nach der Wahl des Rentners/der Rentnerin) auf ein Konto bei einem Geldinstitut (Bank, Sparkasse usw.) in der Bundesrepublik Deutschland, oder auf ein Konto bei einer Bank in Ungarn gezahlt.“

Dasselbe trifft auf Österreich zu.

Das heisst, nach den zwischenstaatlichen Übereinkommen mit Österreich und Ungarn, sind Sie überhaupt nicht berechtigt, die Ausfüllung eines Vordrucks R O851 zu verlangen. Wenn Sie nun das Ausfüllen des Vordrucks R O851 verlangen, verstossen Sie gegen die von der BfA vereinbarten zwischenstaatliche Übereinkommen, an die Sie gebunden sind.

In § 47 SGB I heisst es folgendes: "Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen werden."

Auch in den §§ 118 – 120 SGB VI ist keine Verpflichtung vorhanden, einen Vordruck R O851 auszufüllen. Von uns als GmbH (als Abtretungsempfänger) kann das Ausfüllen des Vordrucks R O851 (dieser ist für Privatpersonen abgefasst und das Ausfüllen erfolgt auf rein freiwilliger Basis, ohne Verpflichtung, was sich bereits aus dem Wortlaut des Vordrucks R O851 ergibt) ohnehin nicht verlangt werden.

Wir fordern Sie daher u.a. nach § 47 SGB I hiermit auf, Ihre rechtswidrige Forderung, und zwar den Vordruck R O851 auszufüllen, sofort fallen zu lassen und die seit 01. August 2008 faellige Rente nun umgehend auf das von uns angegebene Konto zu überweisen.

Es wird bestritten, dass Sie permanent die Zahlung diesseits anstrebten. Sie haben keinen einzigen Zahlungsversuch unternommen. Sie haben u.a. weder auf das damals von Irene Anita Huber (\*1947) angegebene ungarische Konto noch auf das von uns angegebene und von Hans Georg Huber (\*1942) – unserem Geschäftsführer persönlich – eingerichtete österreichische Empfangskonto eine Zahlung vorgenommen, obwohl eine Überweisung innerhalb einer Minute erledigt ist.

Sie haben von vornherein jegliche Zahlung verweigert und verweigern bis heute jegliche Zahlung und haben überhaupt keinen Zahlungsversuch unternommen.

Sie haben die ganze Zeit nur versucht und versuchen die ganze Zeit, nur das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe – entweder durch Annahme der „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ oder durch Ausfüllen des Vordrucks R O851 – u.a. Irene Anita Huber (\*1947) zuzuordnen. Dabei behalten Sie die Rente illegal als Druckmittel zurück.

Irene Anita Huber (\*1947) ist seit 1997 rechtskräftig geschieden und wir halten fest, dass Irene Anita Huber (\*1947) nie mit einem Hans Georg Huber (\*1942; Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe), sondern immer mit Hans Georg Huber (\*1942; Haus-Nr. 25 – Bauernhof Plan-Nr. 1086 - der Steuergemeinde Eschenlohe) verheiratet war, und zwar bis 16.12.1997. Das Haus-Nr. 25 ist ein über vierhundert Jahre alter Bauernhof mit mehreren Rechten. Über diesen auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe stehenden Bauernhof hat Hans Georg Huber (\*1942) seine Geburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee. In dem Geburtenbuch (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) ist vermerkt, dass Hans Georg Huber (\*1942; Haus-Nr. 25) 1969 Irene Anita Huber (\*1947) heiratete.

Beweis: Beziehung der Einträge in das Geburtenbuch von Hans Georg Huber (\*1942); Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee;

Die Ehe ist seit 16.12.1997 geschieden wie Sie wissen.

Zunächst verweisen wir auf die Ihnen bereits vorliegenden rund 50 Fotografien und Kommentierungen zur aktuellen falschen Strasseneinteilung der für das Haus-Nr. 25 und für das gesamte Mühlengelaende unzuständigen Gemeinde Eschenlohe.

Irene Anita Huber (\*1947) hat und hatte nie etwas mit dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe zu tun. Sie können also nicht daher kommen und Unterschriften von Irene Anita Huber (\*1947) über

Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe (nichts anderes bedeutet naemlich in Wirklichkeit die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wie wir noch nachweisen werden) verlangen, um die Angelegenheit, die bereits seit mindestens - nachweisbar 1934 - gegen Georg Huber (aeltester Bruder von Johann Huber: \*1875) laeuft, zu reaktivieren, um die Schulden, die über Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe an Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875, der von ihm das Haus-Nr. 25 kaeuflich mit der Geschaeftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des könglichen Notars Garmisch – siehe Anlage 2 - erwarb) vergeben wurden, u.a. Irene Anita Huber (\*1947) zuzuschreiben.

Sie wissen, dass die Geschaeftsleitung einer GmbH an dem Ort des gewöhnlichen Aufenhalts des Geschaeftsführers ist. Dies hat Herr Pilz beim letzten Mal nicht abgestritten. Hans Georg Huber (\*1942) hat seinen Hauptwohnsitz und tatsaechlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. An dem Haus-Nr. 25 ist an mehreren Hinweisschildern angebracht, dass selbst, wenn die Alleineigentümerschaft von Hans Georg Huber (\*1942) am Haus-Nr. 25 unterschlagen wird, wir den alleinigen Besitz/Gewahrsam u.a. am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe haben. Ein solches Hinweisschild befindet sich sogar neben dem Ihnen bekannten Briefkasten des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Das heisst die Angabe der Deutschen Post AG, dass wir über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe unter der angegebenen Anschrift Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nicht zu ermitteln sind, ist nachweisbar falsch! Vielmehr ist es so, dass die Deutsche Post AG bis heute keinen einzigen auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe adressierten Brief in den Briefkasten vom Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wirft, und zwar u.a. auf Ihre Anordnung bzw. aufgrund Ihrer stillschweigenden Duldung.

**Die Nichtzustellungen der an uns Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe adressierten Schreiben können Sie uns nicht zurechnen, wenn die Post illegal darauf schreibt „Empfaenger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“. Dies ist falsch und rechtsmissbraeuchlich.** Das Gleiche trifft auf die an Irene Anita Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe adressierten Schreiben zu.

Nun kommen aber Sachen, die überhaupt nicht zur Rentenangelegenheit von Irene Anita Huber (\*1947) gehören, da Sie über Irene Anita Huber (\*1947) nicht Angelegenheiten regeln können, die u.a. das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe betreffen, wozu Irene Anita Huber (\*1947) keinen Rechtsbezug hat.

Wir wenden aber folgende Punkte zum Nachweis der Begründetheit unserer Forderungen wie folgt ein: Zunaechst überlassen wir Ihnen als Anlage 3 die Geburtsurkunde von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (\*1942) persönlich. Als Anlage 4 überlassen wir Ihnen die Geburtsurkunde vom Vater von Hans Georg Huber (\*1942), und zwar von Georg Huber (\*1906). Aus der Anlage 4 geht eindeutig hervor, dass Georg Huber (der Vater unseres Geschaeftsführers Hans Georg Huber: \*1942) als Sohn des Saegewerksbesitzers Johann Huber wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 75 und von Kreszenz Huber, geborene Fischer, ebenda wohnhaft geboren ist. Johann Huber (\*1875) der Grossvater von unserem Geschaeftsführer Hans Georg Huber (\*1942) hatte noch einen aelteren Bruder, und zwar Georg Huber. Dieser Georg Huber (vor \*1875 geboren) hat mit der Geschaeftsregisternummer 598 vom 5. April 1906 des könglichen Notars Werner Brenner aus Garmisch, u.a. die Plan-Nr. 1086 Wohnhaus-Nr. 25 in Eschenlohe mit Stall, Stadel, Drehstrom, Streueinlagen und Hofraum zu O,183 ha von seiner Mutter Apollonia Huber erhalten. Dies ist die einzige Hausnummer, die bei den ganzen 60 (!) an Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) 1906 übergebenen Plannummern – in der Geschaeftsregisternummer 598 vom 5. April 1906 des könglichen Notars Werner Brenner aus Garmisch - auftaucht und diese Haus-Nr. 25 steht nur auf der Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe und sonst nirgends!

Mit der anliegenden Geschaeftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 hat Johann Huber u.a. das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) und die Plan-Nr. 1088, 1108 1 / 106 a + b, 1108 1 / 63, 1108 1 / 34 nebst einem Nutzanteil an den noch unverteiltern Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten zu Alleineigentum erworben.

Dieser Kauf wurde ins Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe (siehe Anlage 5) eingetragen. Vorher ist aber in dem Kataster auf Seite 182 1 / 21 noch folgendes vermerkt:

„2. Vierteljahr 1917 Abgang: Plan-Nr. 1044, 1108 1 / 30, 1108 1 / 81, 1987, 2026, 523, 1108 1 / 3, 1110 1 / 2, 1080, 2099, 2134, 2180, 1081, 1313, 524, 1307, 1542, 1594, 1608, 1644, 1108 1 / 28, 1108 1 / 79, 1958, 2010, 2059, 2199, 2246, 2093, 2282, 541, 542, 544, 545, 546, 1316, 1298, 1108 1 / 12, 1108 1 / 103, 75, 1108 1 / 31, 1108 1 / 82, 1108 1 / 103, 75, 1108 1 / 31, 1108 1 / 82, 1310, 1314, 543 zu Haus-Nr. 10 übertragen Kataster-Seite 78 1 / 23.“

Das heisst 48 Plannummern wurden 1917 vom Haus-Nr. 25 abgebucht und zum Haus-Nr. 10 zu Georg und Agathe Huber gebucht. Ohne diese 48 Plannummern wurde ab 1917 das Kataster des Haus-Nr. 25 über Johann Huber und seine Ehefrau Kreszenz Huber geführt, was Sie selbst sehen können. Für Johann Huber spielte dies keine Rolle, nachdem Johann Huber 1917 bereits viel vom Haus-Nr. 25, und zwar den gesamten Mühlenbetrieb und sehr viele Flaechen davon schon hatte. Denn Johann Huber hat seit 1904 die Plan-Nr. 1086 1 / 2 (siehe Kataster – Anlage 6 - von 1928 für das Haus-Nr. 75) und diese Plan-Nummer ist eine Unternummer der Plan-Nr. 1086 und somit eine Unternummer vom Haus-Nr. 25. Das Haus-Nr. 25 hatte somit 1918 über Johann Huber rund 100 ha.

Und nun kommt man zu Ihnen bzw. zu Ihren Rechtsvorgaengern. In § 5 I des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhaeltnisse vom 1. Juni 1933 heisst es: „*Entschuldungsstelle kann nach naeherer Anordnung des Reichsministers für Ernaehrung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt, eine unter Deckung ihrer genossenschaftlichen Zentralkasse arbeitende landwirtschaftliche Genossenschaft sowie eine sonstige Krediteinrichtung oder eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft sein.*”

In § 6 I heisst es: „*Bringt der Schuldner die Erklarung eines geeigneten Kreditinstituts bei, dass es bereit ist, Entschuldungsstelle zu werden, so ist dieses Institut als Entschuldungsstelle zu ernennen. Andernfalls hat das Amtsgericht die Entschuldungsstelle auszuwaehlen; vor der Auswahl der Entschuldungsstelle ist der Schuldner zu hören.*”

In § 9 I heisst es: „*Die Entschuldung kann erfolgen:*

a) *durch Schuldenregelung oder Ablösung,*

b) *durch Landabgabe,*

c) *durch eine Verbindung von Schuldenregelung oder Ablösung und Landabgabe.*”

In § 9 II. 2 heisst es: „*Die Entschuldung durch Landabgabe findet nur insoweit statt, als der Eigentümer sie beantragt und sich mit der Entschuldungsstelle oder einer Siedlungsgesellschaft darüber verstaendigt.*”

In § 60 heisst es: „*Der Reichsminister der Finanzen wird unbeschadet der Bereitstellung von Mitteln durch andere Stellen ermächtigt, zur Durchführung des Entschuldungsverfahrens und zwecks Auszahlung von Forderungen in bar, in den Reichshaushaltsplaenen 1940 bis 1942 je 100 Millionen Reichsmark bereitzustellen und bis dahin der Deutschen Rentenbankkreditanstalt verzinsliche Schatzanweisungen auszuhaendigen. Die naeheren Bedingungen, insbesondere über die Rückzahlung dieser Mittel, werden zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernaehrung und Landwirtschaft einerseits und der Rentenbank-Kreditanstalt andererseits vereinbart.*

In § 61.1 heisst es: „*Die Rentenbank-Kreditanstalt hat im Rahmen der ihr gemäss § 60 zur Verfügung gestellten Mittel den Entschuldungsstellen möglichst unmittelbare Kredite zu gewaehren.*”

In § 62 heisst es: „*Die Deutsche Rentenbank wird ermächtigt, mit 4 vom Hundert verzinsliche Ablösungsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 300 Millionen Reichsmark auszugeben und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zwecks Weitergabe an die Entschuldungsstellen zum Zwecke der Ablösung von Forderungen gemäss § 18 zur Verfügung zu stellen.*

In § 75 heisst es: „*Der Landlieferungsverband kann mit Zustimmung der dazu vom Reichsminister für Ernaehrung und Landwirtschaft ermächtigten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen an öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Kreditinstitute und die Traeger der staatlichen Zwangsversicherung, zu deren Gunsten eine Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld, Reallast) eingetragen ist, das Verlangen richten, die Zwangsversteigerung zum Betriebe gehöriger Grundstücke zu beantragen und durchzuführen.*”

In § 93 I heisst es: „*Der über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehende Wert des Grundstücks gilt, soweit er nicht durch bestehende oder gemäss § 15 I einzutragende Hypotheken belegt ist, als mit einer Sicherheitshypothek zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt belastet.*”

In § 93 II geht es dann u.a. wie folgt weiter:

*Kraft der Sicherheitshypothek haftet das Grundstück für folgende Verpflichtungen:*

a) *an erster Stelle für eine im Entschuldungsplane oder im Zwangsvergleich zu vereinbarende 1 / 2 vom Hundert des steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigende jaehrliche Zahlung, die erst nach Wiederherstellung einer vollen Rentabilitaet der Landwirtschaft und Erreichung eines landesüblichen Realkreditzinses von höchstens 4 vom Hundert als Entgelt für die vom Reich und von der Rentenbank-Kreditanstalt geleistete Hilfe waehrend einer Anzahl von 10 bis 20 Jahren an die Rentenbank-Kreditanstalt zu zahlen ist,*

b) *an zweiter Stelle*

1. *für Forderungen, die einem Gliede der von der Rentenbank-Kreditanstalt anerkannten laendlichen Kreditorganisationen (Sparkassen, Genossenschaften, landschaftliche Banken und dergleichen) oder der Rentenbank-Kreditanstalt selbst zustehen,*

2. für Erbschaftssteuerforderungen und Forderungen aus Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsverträgen. Dies gilt nur, soweit die Forderungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes faellig werden und soweit durch die Gutsüberlassungs- oder Erbauseinandersetzungsforderungen keine Belastung über den steuerlichen Einheitswert hinaus erfolgt."

In § 101. 2 heisst es: „Sie (unsere Anmerkung: die Bank für deutsche Industrie-Obligationen) bildet in gleicher Weise die Spitze der wirtschaftlichen Selbstverwaltung des Gewerbes, wie dies auf dem Gebiete der Landwirtschaft für die Rentenbankkreditanstalt gilt.“

Das heisst, saemtliche Entschuldungsverfahren und damit verbundenen Verfahren (u.a. die illegalen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 und K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim; siehe Aktenzeichen S 12 R 861/O9 des Sozialgerichts München; wobei die Zahlen 861 eine Zusammensetzung der beiden Verfahren K 86/O6 und K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim nahe legen) werden über die Rentenbank-Kreditanstalt (heute also über Sie) geleitet, geführt und abgewickelt, und zwar ausschliesslich über Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe über das 1934 gegen den landwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 10 von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) angeordnete Entschuldungsverfahren. Dies ist unzulässig und nichtig. Wir machen dies ausdrücklich geltend und betonen nochmals, dass Sie die Rente (ein Teil des Existenzminimums) von Irene Anita Huber (\*1947) nicht mit dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe nun über das Konstrukt „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in Verbindung bringen können und darüber nun jegliche Auszahlung verweigern. Dies ist rechtswidrig. Die Rente von Irene Anita Huber (\*1947) hat doch mit dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe (die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist in Wirklichkeit eine Zuordnung des Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe) nichts zu tun. Auch können Sie die Dinge, die das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe betreffen nicht über Irene Anita Huber (\*1947) regeln und schon gar nicht über die ihr seit August 2008 zustehende, faellige Rente (seit 11.04.2009 an uns abgetreten), die Sie illegal bis jetzt zurückbehalten. Dies ist rechtsmissbraeuchlich, was Sie betreiben.

Mit der Geschaeftsregisternummer 1444 vom 30.04.1934 des Notars Werner Brenner in Garmisch hat Georg Huber, Bauer in Eschenlohe, wohnhaft Haus-Nr. 11 an seinen Bruder Johann Huber die Plan-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe im Rahmen des gegen den Betrieb Haus-Nr. 10 von Georg Huber laufenden Entschuldungsverfahrens verkauft, und zwar iHv. 5.900 Reichsmark. 1.000 RM zahlte Johann Huber in bar. Auf Seite 5 dieser Urkunde heisst es: „Für den landwirtschaftlichen Betrieb der Verkaefer ist das Entschuldungsverfahren eröffnet. Johann Huber verzichtet im Wege der Entschuldung auf den verbleibenden Kaufpreisrest zu 4900 R.M. - viertausendneunhundert Reichsmark – samt Nebenforderungen.“

Dieser Kaufvertrag wurde über Johann Huber (Grossvater unseres Geschaeftsführers: Hans Georg Huber: \*1942 persönlich) im Grundsteuer-Kataster von 1864 (siehe Anlage 5) wie folgt als Zugang verbucht:

*„III. Vierteljahr 1934 Zugang 1108 1 / 3 grosse Rieder, untere Gewanne, Eggart 0,324 ha... Gekauft um 1.000.- Mark von Huber Georg und Agathe No 10 in Eschenlohe; Urkunde des Notariats Garmisch vom 30.04.1934; No 1444“.* Die Pl.-Nr. 1108 1 / 3 wurde also vom Haus-Nr. 10 abgebucht. Das Entschuldungsverfahren von 1934 richtet sich als gegen das Haus-Nr. 10 (und gegen die dazugehörigen Flaechen, die 1917 vom Haus-Nr. 25 ab und zum Haus-Nr. 10 gebucht wurden), und zwar durch eine Anordnung an den Bauern Georg Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe. Denn in der Geschaeftsregisternummer 1444 vom 30.04.1934 heisst es Bauer Georg Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe. Jedenfalls fehlt beim Eintrag im III. Vierteljahr 1934 im Kataster (siehe Anlage 5) der Vermerk, dass über das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe das Entschuldungsverfahren eröffnet ist und Johann Huber im Rahmen dieses Entschuldungsverfahrens die Pl.-Nr. 1108 1 / 3 erwarb !!!

Die Pl.-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe war übrigens schon ausweislich des Katasters (siehe Anlage 5) seit 1877 schon beim Haus-Nr. 25, und zwar im IV. Quartal 1877 als Zugang Pl.-Nr. 1108 1 / 3 Grosse Rieder, untere Gewanne, Eggart zu 0,324 ha vom Haus-Nr. 9 der Steuergemeinde Eschenlohe. Im I. Quartal 1878 wird als Zugang (über das Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe) die Pl.-Nr. 1108 1 / 3 a Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wirtschaftsgarten und Hofraum /:Sommerkeller:/ zu 0,041 ha und 1108 1 / 3 b Garten beim Sommerkeller zu 0,024 ha gebucht. Dazu heisst es dann auf Seite 182 1 / 15 des Katasters im I. Quartal 1907 Abgang: Plan-Nr. 1108 1 / 3 a, b mit 0,065 ha, dagegen Zugang 1108 1 / 106 a Sommerkeller mit Restauration und Wirtschaftsgarten mit freier Kegelbahn und Schiessstand zu 0,051 ha und 1108 1 / 106 b Hausgarten zu 0,014 ha. Als Rechtsgrund wurde angegeben: „Infolge Aufhebung einer Doppelnummerierung“. 1108 1 / 3 a und b

wurden also durch 1108 1 / 106 a und b im Jahr 1907 ersetzt. Dies geschah kurz nachdem Johann Huber die Fläche Plan-Nr. 1086 1 / 2 (mit der Mahl- und Saegmühle) laut anliegender (Anlage 7) Geschäftsregisternummer 772 vom 6. Juli 1904 des Notars Josef Wenninger aus Garmisch erhielt. Die Plan-Nr. 1086 1 / 2 setzt sich zusammen aus Teilen der Plan-Nr. 1086 (in der ursprünglichen Form 3590 qm) und 1088. Die Plan-Nr. 1086 1 / 2 ist im Kataster vom Haus-Nr. 25 (siehe Anlage 5) als Abgang zu Johann Huber (\*1875; Haus-Nr. 75) gebucht. Georg Huber wurde dann ins Kataster des Haus-Nr. 25 (siehe Anlage 5) u.a. als Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086) 1906 eingetragen. Die Plan-Nr. 1086 hat dann laut Kataster nur noch rund 1830 qm. In Wirklichkeit hat sich die Quadratmeterzahl 3590 qm der Plan-Nr. 1086 nie verändert, da die anderen Quadratmeter der Plan-Nr. 1086 1 / 2 ja nach wie vor dazugehören, denn 1086 1 / 2 ist nur eine Unternummer von 1086.

Seit 1961 nutzt die Siemens AG rechtswidrig und illegal Teilflächen des landwirtschaftlichen Grundstücks Plan-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe über die Abspaltung der Teilflächen Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151 (die neu – unter Unterschlagung der Plan-Nr. 1108 1 / 3 - gebildet wurden), indem die Siemens AG (die bis Ende 2008 einen Kurbetrieb in Eschenlohe unterhielt!) auf Fl.-Nr. 1108 / 150 rechtswidrig und illegal ein Arztelohaus baute. Bezahlt wurden diese Teilflächen durch Schwarzgeld an Georg Huber (\*24.12.1906), der es an Dr. Helmut Mooser zur Erbauung seiner Arztpraxis Spitzwegstrasse 7 in Murnau im Jahr 1961 gab. Um u.a. diesen Steuerbetrug nicht rückabzuwickeln, wurde im Jahre 1966 das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (ein über 400 Jahre altes Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne) schwarz ohne gültigen Bauplan in ein „Gästehaus“ „umgebaut“ (Hinweis: kein einziger Plan lautet auf „Gästehaus“). Dieser Schwarzbau wurde wiederum mit Schwarzgeld aus dem Verkauf von Fl.-Nr. 1088/3 an Karl und Lieselotte Junge (siehe unsere Ihnen bereits vorliegenden Klarstellungen vom 15.06.2009 ans Sozialgericht München, auf die dortigen Ausführungen nehmen wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug) finanziert, wobei die Pl.-Nr. 1108 1 / 106 total weggefaelscht wurde.

Dies war notwendig, damit die Siemens AG Ihre Kreislaufkuren in Eschenlohe über ihr Arztelohaus Fl.-Nr. 1108 / 150 weiter betreiben konnte. Gleichzeitig belegte die Siemens AG den Schwarzbau Gästehaus zur Mühle, Mühlestrasse 40 in Eschenlohe und hatte einen Vertrag bis Ende 2001. Am 14.08.2001 wurden Hans Georg Huber (\*1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) von „Staatsanwalt“ Wilfried Wittig unschuldig verhaftet.

Das heisst die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a und b der Steuergemeinde Eschenlohe ist in Wirklichkeit immer die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a und b der Steuergemeinde Eschenlohe geblieben. Die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a und b gehören offensichtlich zur Plan-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe, d. h. 1108 1 / 3 a und b ist nicht dasselbe wie 1108 1 / 3.

Jedenfalls ist die Plannummer 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe das Verbindungsstück zu dem Entschuldungsverfahren von 1934 gegen Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875), gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Anton Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe errichtete im Aussenbereich auf Fl.-Nr. 1108 / 152 und 1108 / 153 direkt im Anschluss an die Siemens Schwarzbauten auf Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151 Wohnhaeuser und verkaufte die Fl.-Nr. 1108 / 152 und 1108 / 153 dann. Eine Flurnummer erwarb Dr. Schmid (ein früherer Siemens-Arzt). Anton und Elfriede Mangold „erwarben“ mit diesem Schwarzgeld im Jahr 1978/1979 die „Flurnummern“ 1087, 1073 / 2, 1124, 1099 und 1072 / 5 (also die Grundstücke der Firma Johann Huber) vom Nicht-Eigentümer Johann Huber (\*02.06.1937; weder Bauer noch Landwirt), Rautstrasse 8, 8116 Eschenlohe über ein gefaelschtes Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1117.

Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe verkauften dann die richtige, ursprüngliche Fl.-Nr. 1087 (0,131 ha) rechtswidrig und illegal dem Antiquitaetenhaendler Schotten und führen die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 unter der neu gefaelschten Fl.-Nr. 1087 bis heute weiter. Anton und Elfriede Mangold, Schellenbergstrasse 1, 82438 Eschenlohe sind nie Eigentümer der Flurnummern 1087, 1073 / 2, 1124, 1099 und 1072 / 5 der Gemarkung Eschenlohe geworden. Alles laeuft nachweislich gefaelscht über das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe, ausgehend vom Entschuldungsverfahren von 1934 gegen Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875), gegen dessen landwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 10.

Durch die URNr. 1010 (die Nummer deutet ja schon auf das Haus-Nr. 10 hin!) vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen wurde die Firma Johann Huber OHG (URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) völlig unterschlagen und die Firma Saeg- und Elektrizitaetswerk Johann Huber von Johann Huber sen. (\*1875) praktisch auf die Linie Georg Huber (gegen den das Entschuldungsverfahren von 1934 laeuft), Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe, also praktisch auf den Staat umgestellt.

Dies erklärt auch, warum Herr Landrat Nau den Tekturplan 588/66 (liegt Ihnen bereits durch die Abschrift unserer Klarstellungen vom 15.06.2009 ans Sozialgericht München vor), der auf 1086 1 / 2, 1088 lautet, sich aber in Wirklichkeit auf das Haus-Nr. 25 (das nur auf der Plan-Nr. 1086 steht und stand) bezieht, 1966 (nachdem bereits zum 1.1.1964 die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ als direkte Falschbezeichnung gegen das Haus-Nr. 25 stehend auf Plan-Nr. 1086 eingeführt wurde) unterschrieb. Danach wurde die Plan-Nr. 1086 1 / 2 in 1087 umgewandelt!

Das heisst 1966 war somit bereits das Meiste auf Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe und somit illegal auf den Staat (wegen den Forderungen im Entschuldungsverfahren ab 1934) umgestellt. Wenn der Staat sich nicht schon damals als Eigentümer oder Anwartschaftsberechtigter betrachtet hätte, hätte Landrat Nau den falschen Plan überhaupt nicht unterschreiben können.

Jedenfalls werden erst nach 1928 die Gebäude auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 a und b (vormals 1108 1 / 3 a und b) der Steuergemeinde Eschenlohe plötzlich als Gasthof, Haus-Nr. 25 bezeichnet. Wenn Sie sich das Grundsteuer-Kataster für das Haus-Nr. 25 (siehe Anlage 5) ansehen, taucht ab 1928 die Fläche 1086 (darauf steht das Haus-Nr. 25) überhaupt nicht mehr auf. Bis 1927 werden die Plannummern 1086 und 1088 immer zusammen erwähnt. Danach werden nur noch die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a, b und 1088 zusammen aufgeführt.

Jeder unbefangene Dritte kommt daher zu dem Schluss, dass das 1934 gegen den landwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 10 angeordnete Entschuldungsverfahren gegen Georg Huber (Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe) sich in Wirklichkeit gegen den Bauernhof Haus-Nr. 25 (1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) richtet, und zwar verdeckt.

Deshalb wird gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*1976) im Rahmen der nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe als Gasthof (1890), als Gästehaus (1957) und als Appartementhaus (1975) „versteigert“. Dies sind nämlich Objekte, die nie auf der Fl.-Nr. 1086 standen und die Christian Georg Huber (\*1976) nie erhielt.

An diesem über Haus-Nr. 10 laufenden Entschuldungsverfahren waren Sie (als Rechtsnachfolger der Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nun über das verfügt, was früher die Rentenbank Kreditanstalt hiess/heisst) und sind Sie bis heute (siehe die nichtigen „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim) massgeblich beteiligt.

Denn die Entschuldungsverfahren fanden ausweislich des Gesetzes von 1933 über die Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse nach den Vorschriften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Rentenbank Kreditanstalt (die u.a. die Entschuldungsstellen und Entschuldungsverfahren finanziert) statt und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit verjähren nicht.

Nach unserer Analyse ist das gegen Georg Huber 1934 begonnene Entschuldungsverfahren gegen das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe (das sich in Wirklichkeit gegen das Haus-Nr. 25 richtet) bis heute nicht abgeschlossen.

Dies legt bereits das Schreiben vom 15. März 2007 der Frau Richterin Kaiser-Leucht des OLG München (Geschäftszeichen: 1402 a Bl. 128/O6) im Rahmen der nichtigen „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim an Hans Georg Huber nahe. Ausweislich des Geschäftsverteilungsplanes des OLG München von 2007 ist der 22. Zivilsenat (Vorsitzender: Vizepräsident Herr Mützel; Frau Richterin Dworazik, Frau Richterin Kaiser-Leucht; Vertreter: Herr Richter Horn) zuständig für *1. Beschwerden nach § 159 GVG 2. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Entschuldungsamts. 3. Die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte.* Herr Richter Mützel, Frau Richterin Dworazik und Frau Richterin Kaiser-Leucht bildeten 2007 zugleich den Senat für Landwirtschaftssachen!

Es liegt auf der Hand, dass es 2007 noch um das 1934 begonnene „Entschuldungsverfahren“ gegen Georg Huber gegen das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe geht. Wie käme sonst das Schrobenhausener Tagblatt mit Artikel vom 11. Februar 2004 dazu zu schreiben, dass Steuerforderungen iHv. knapp über 260.000.- EURO im Raum stünden.

Hierbei handelt es sich offensichtlich mit um Forderungen, die aus dem 1934 gegen Georg Huber, wohnhaft Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe (Bruder von Johann Huber: \*1875) gegen das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe begonnen Verfahren, resultieren. Dies geht nicht. Hans Georg Huber (\*1942) stammt von Johann Huber (\*1875) ab. Steuerschulden bestehen nicht.

Über dieses gegen das Haus-Nr. 10 laufende gezinkte „Verfahren“ will sich der Staat den Bauernhof

Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt allen Rechten, die dazu gehören) unter den Nagel reissen. Georg Huber (aeltester Bruder von Johann Huber: \*1875), hatte einen Sohn, der auch wieder Georg Huber hiess, der seit dem 2. Weltkrieg verschollen ist. Dieser verschollene Georg Huber hatte einen Sohn namens Josef Huber, der nach dem Krieg noch nicht volljaehrig war.

Jedenfalls suchte und sucht der Staat nach einer Möglichkeit, das gegen das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe 1934 begonnene Entschuldungsverfahren gegen das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe gegen Hans Georg Huber (\*1942; unseren Geschaeftsführer) fortzusetzen. Dazu mussten die erforderlichen Weichen gestellt werden. Das heisst, die Rechte, die Hans Georg Huber (\*1942) nach seinem Grossvater Johann Huber (\*1875) hat, mussten uebergegangen werden. Hans Georg Huber (\*1942) – und jetzt auch seinem Sohn Christian Georg Huber: \*1976 - muss die Rechtsnachfolge nach Georg Huber (aeltester Bruder von Johann Huber: \*1875), Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe angehaengt werden bzw. müssen beide und Irene Anita Huber (\*1947) damit in Verbindung gebracht werden, was nicht geht.

Obwohl die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber (\*1942) seinen vollstaendigen Namen, das Haus-Nr. 25 als sein Elternhaus und seine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich nachweist, ist 1957 folgendes passiert. Mit der Ausstellung des Reisepasses Nr. B 1605165 der Bundesrepublik Deutschland am 10.10.1957 auf Huber Georg, Staatsangehörigkeit deutsch und der Reg.Nr. 25628 wurde vorgetauscht, dass er die Staatsangehörigkeit deutsch habe. In Wirklichkeit ist seine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und seine Volkszugehörigkeit deutsch. Dies ergibt sich bereits aus dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und kraft seiner Geburt. Im uebrigen gehoert das ueber 400 Jahre alte Haus-Nr. 25 zum richtigen Deutschen Reich (vgl. das Deutsches Reich von ca. 806 - 1806), dessen Grenzen sehr weit gehen, so dass für Hans Georg Huber (\*1942) weder das was Sie heute als Ungarn und Oesterreich bezeichnen Ausland ist. Im Gegenteil! Dies stellen wir ausdruücklich klar. Schon deswegen können Sie das Ausfüllen des Vordrucks R O851 ebenfalls nicht verlangen.

Jedenfalls wurde der Reissepass von 1957 mit der Nr. B 1605165 aussen nur unter Huber Georg gefuehrt. Sein Name Hans wird weggelassen. Erst in der Innenseite taucht Georg Hans auf, wobei Georg unterstrichen ist. Hans Georg Huber (\*1942) wird also am 10.10.1957 unter Georg Huber beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen gefuehrt, was zur Archivierung bzw. Nichtweiterfuehrung eines Exemplars des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/ Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82483 Eschenlohe Voraussetzung ist und war. Jedenfalls weist das anliegende Kataster (siehe Anlage 5) ab 1959 keinen Eintrag mehr auf. Gleichzeitig mit Ausstellung des Reisepasses von 1957 wird Hans Georg Huber (\*1942) seit dem 3. September 1957 bei der Privaten Handelsschule Dr. Leopold Zweigniederlassung Garmisch-Partenkirchen unter Huber Georg gefuehrt, obwohl er bis 18. Juli 1957 bei der Oberrealschule Garmisch-Partenkirchen unter Huber Hans Georg gefuehrt wird. Der Übertritt von der Oberrealschule Garmisch-Partenkirchen zur privaten Handelsschule Dr. Leopold wurde also dazu benutzt, seinen Vornamen Hans wegzulassen und ihn nur unter Georg Huber zu fuehren. Dies hat folgenden Hintergrund: Ein Exemplar des Grundsteuer-Kataster-Umschreibhefts des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber iVm. Haus-Nr. 10, 11, 75 und 21 Eschenlohe wird seit 1959 illegal nicht mehr weitergefuehrt. Dies hat an sich keine rechtliche Bedeutung, und zwar solange Hans Georg Huber (\*1942) unter seinen vollstaendigen Namen Hans Georg Huber gefuehrt wird, denn es existiert ja noch das erneuerte Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25 von seinen Grosseltern Johann und Kreszenz Huber. Wird er jedoch nur mit Georg Huber gefuehrt, so hat dies für ihn sehr wohl eine rechtliche Bedeutung. Hans Georg Huber (\*1942) hat naemlich unter seinen Namen Hans Georg Huber – wie aus seiner Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau hervorgeht – einen Eigentumsanspruch auf das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe nach dem erneuerten Grundsteuer-Kataster des Finanzamts Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch und der Steuergemeinde Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber (seine Grosseltern) von 1928 (siehe Anlage 8).

Hans Georg Huber (\*1942) ist der einzige direkte maennliche Nachkomme nach Johann Huber (\*1875) und Kreszenz Huber, der einen direkten (Erb)Anspruch auf den Bauernhof Haus-Nr. 25 hat, denn alle Kinder von Johann und Kreszenz Huber sind vor dem Kauf des Haus-Nr. 25 im Jahre 1917 geboren und haben somit keinen Anspruch auf den Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25 samt allem was dazugehoert. Somit ist Hans Georg Huber (\*1942) seit dem Tode seines Grossvaters Johann Huber (\*07.11.1875; +14.09.1951) der Alleineigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe samt allem was dazugehoert. Sein Vater Georg Huber (\*1906) ist ausweislich seiner Geburtsurkunde (Nr. 14 des Standesamtes Eschenlohe vom 25.12.1906) im Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe geboren und hat somit keinen Rechtsanspruch auf das Eigentum am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-



82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört). Im anliegenden Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft (siehe Anlage 5) sieht man auf den Seiten 182 1/29 und 182 1/30 sehr gut, dass Georg Huber, Johann Huber jun., Anton Huber, Listl Therese und Jakob Kreszenz nur zu Besitznummern gebucht wurden. Das heisst, Georg Huber (\*1906) und dessen Brüder Johann Huber jun. und Anton Huber sowie Listl Therese und Jakob Kreszenz haben überhaupt kein Eigentum erhalten.

Somit muss spaetestens ab 12. Juli 1958 der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe über Hans Georg Huber (\*1942) laufen. Um dies zu verhindern, wurde er nur über Georg Huber geführt und ab 1959 finden sich keine Eintraege mehr in dem Ihnen vorliegenden Exemplar (siehe Anlage 5) des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (illegal im Staatsarchiv München unter der Nummer 8576 über Huber Georg „archiviert“). Seit 1957 wird Georg Huber (\*1942) über die Jagdgenossenschaft Eschenlohe unter Huber Georg und in der Privaten Handelsschule Dr. Leopold in Garmisch-Partenkirchen ebenfalls unter Huber Georg geführt. Somit wird seit 12. Juli 1958 durch diese Manipulationen Hans Georg Huber (\*1942) sein Eigentum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) kriminell und steuerbetrügerisch vorenthalten. Dies beweisen u.a. der nicht eingelöste Verrechnungsscheck der Jagdgenossenschaft Eschenlohe vom 29.04.2004 über EURO 62,53 sowie das Zwischenzeugnis der Privaten Handelsschule Dr. Leopold für Huber Georg (Schuljahr 1958/1959 Klasse 3/II).

Ab 1960 hat Georg Huber (\*1906; Geburtsurkundennummer 14 des Standesamtes Eschenlohe vom 25.12.1906) die Landwirtschaft nicht mehr im Haus-Nr. 25 betrieben. Nach und nach wurde alles auf Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe illegal umgestellt. Auf dieses Haus mit der Nummer 10 hat der Staat durch das bzw. die Entschuldungsverfahren gegen Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) ab 1934 bereits den Zugriff und betrachtet es als sein Eigentum, deshalb wurden auch die Haus-Nr. 10 und 11 der Steuergemeinde Eschenlohe dem Amtsgericht Weilheim zugewiesen, denn für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist ausweislich des Katasters (siehe Anlage 5) von 1864 das Landgericht Werdenfels zustaendig. Wie waere es sonst möglich, dass das unzustaeendige Amtsgericht München (in dessen Gerichtsbezirk hatten Hans Georg Huber: \*1942, Irene Anita Huber: \*1947 und Christian Georg Huber: \*1976 weder gewöhnlichen Aufenthalt noch ihren Hauptwohnsitz, und zwar nie!) am 15.08.2001 einen nicht unterschriebenen Haftbefehl gegen Hans Georg Huber (\*1942), gegen Christian Georg Huber (\*1976) und gegen Irene Anita Huber (\*1947) „erlaesst“. Dies ist nur dadurch möglich, dass das Arbeitsgericht München eine Zweigstelle in Weilheim (das Arbeitsgericht Weilheim) hat. Bei dieser Zweigstelle war Georg Huber (\*1906) – der Vater von Hans Georg Huber (\*1942) – ab 1958 4 Jahre als Richter taetig.

Laut der Geschaeftsregisternummer 343 vom 10.Mai 1895 des königlichen Notars Möser aus Garmisch liegen am Haus-Nr. 25 Justizrechte (die Mahl- und Saegmühlgerechtigkeit). Diese wurden also vermutlich ebenso aufs Haus-Nr. 10, 11 und somit auf Weilheim illegal übertragen. Anders ist es nicht erklarlich, dass das unzustaeendige Amtsgericht München 2001 nicht unterschriebene „Haftbefehle“ gegen Personen erlaesst, die ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (also in dem Gebiet welches jetzt als Landkreis Garmisch-Partenkirchen bezeichnet wird) haben und hatten. Die „Haftbefehle“ sind noch dazu erstunken und erlogen und beruhen auf den Faelschungen gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Die Rechte, die Hans Georg Huber (\*1942) nach Johann und Kreszenz Huber hat, wurden systematisch weggefaelscht! Das Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber – das aufgrund der Rechte des Haus-Nr. 25 - Hans Georg Huber (\*1942) allein gehört, wurde durch die gefaelschte URNr. 1010 (*die Nummer sagt ja schon alles!*) vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen von Georg Huber (\*1906) und dessen Brüdern (alle waren zur Vertretung des Saege- und Elektrizitaetswerks überhaupt nicht berechtigt und waren nie Eigentümer des Bauernhofs Haus-Nr. 25 samt allen Rechten, die dazugehören und hatten nicht einmal das Eigentum an Teilflaechen davon!) auf das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe illegal übertragen. Anton Huber (der jüngste Bruder von Georg Huber) schloss 1961 einen Vertrag mit den Stadtwerken München über die Wasserrechte.

Dann wurde das Haus-Nr. 25 zum 1.1.1964 illegal in „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ umbenannt. Das Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe stand früher auf Plan-Nr. 44 der Steuergemeinde Eschenlohe. Das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe dürfte auf der Plan-Nr. 40 der Steuergemeinde Eschenlohe stehen. Zumindest müsste es sich bei der Plan-Nr. 40 um eine Flaeche handeln, die einmal direkt zum Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe gehörte. Dies würde erklaren, warum das Haus-Nr. 25 illegal (die Ihnen vorliegenden 50 Fotografien und Kommentierungen zur aktuellen Strasseneinteilung beweisen dies!) plötzlich zum 1.1.1964 als „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird, was gar nicht möglich ist. So hat man direkt die gesamten Plan-Nr. 1086,

1088 (in der alten Form von 1900) zum Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe geschlagen bzw. zu den Schulden bzw. zum 1934 gegen Georg Huber, Haus-Nr. 11 der Steuergemeinde Eschenlohe angeordneten Entschuldungsverfahren gegen das Haus-Nr. 10 (samt den dazugehörigen Fläachen). Darüber wurde dann das Haus-Nr. 25 1966 illegal durch Abriss von Stall und Tenne im südlichen Teil des Haus-Nr. 25 ausgebaut, und zwar über Georg Huber jun. Siehe dazu unsere Ihnen bereits vorliegenden Ausführungen vom 15.06.2009 ans Sozialgericht München. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir darauf vollkommen Bezug.

Als dann Hans Georg Huber (\*1942) ein Haus in den Hausgarten im Ida - Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe 1976 baute (1976 wurde der Rohbau erstellt und 1979 war es erst bezugsfertig), hätte man ihm sofort die Hausnummer 25 (zumindest 25 a) zuweisen müssen. Anstatt dessen schrieb die Gemeinde Eschenlohe am 16.11.1976 folgendes:

*„An Herrn Georg Huber jun., 8898 Schrobenhausen, Aichacher Str. 19 Betreff: Erteilung einer Hausnummer. Das von Ihnen in der Gemeinde Eschenlohe auf dem Grundstück Pl.-Nr. 1088/5 in der Rautstrasse neuerbaute Wohnhaus (Rohbau) hat folgende Anschrift und Hausnummer erhalten: Rautstrasse 10. Gemeinde Eschenlohe Anton Huber 1. Bürgermeister“.*

Dies ist illegal. Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) haben also 1976 in Wirklichkeit nicht die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ zugewiesen bekommen, sondern das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe zugeordnet, und zwar den überschuldeten landwirtschaftlichen Betrieb von Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875). Dies ist illegal.

Für die Plannummer 1088 wurde nie ein Siedlungsplan aufgestellt. Das Haus, das Hans Georg Huber (\*1942) ab 1976 erbaut hat, ist das Austragshaus des Haus-Nr. 25 und nichts Anderes. Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947; Gütergemeinschaft mit Hans Georg Huber von 1972 – 1997) hatten nie das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe und haben damit bis heute nichts zu tun und können damit auch nicht über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ in Verbindung gebracht werden. Sie sind nicht berechtigt, auch nur einen Bescheid auf „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zu erlassen und auch nur eine Unterschrift dafür zu verlangen.

Sie können doch nicht über den über Georg Huber (Bruder von Johann Huber: \*1875) laufenden Betrug des Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zur politischen Gemeinde Eschenlohe schlagen.

Aus dem anliegenden (siehe Anlage 9) Ortsplan der Gemeinde Eschenlohe sehen Sie rechts unten (neben den Wasserfläachen) ein Eck eingezeichnet. Genau in diesem Eck befindet sich das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Weder die Burg (die zwischenzeitlich abgerissen ist; es steht aktuell nur eine Kapelle dort) noch das darunter liegende Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (samt Mühle) – alles ist nicht eingezeichnet - gehören somit nachweislich nicht zur Gemeinde Eschenlohe. Dies war bereits – ausweislich des Plans – 1810 schon so.

In § 63 II.1 SGG heisst es: "Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung."

§ 13 ZPO macht die §§ 7ff. BGB für die Beurteilung des Gerichtsstands zu seinem Bestandteil (BGH DB 75, 2081 und Beck'scher Kurz-Kommentar Baumbach/Lauterbach Albers/Hartmann ZPO 61. Auflage). In § 7 I BGB heisst es: *Wer sich an einem Orte staendig niederlaesst, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.* In § 7 II BGB heisst es: *„Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.“* In § 7 III BGB heisst es: *„Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.“* Ausweislich seiner Geburtsurkunde hat unser Geschaeftsführer Hans Georg Huber (\*1942) persönlich seinen Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Dies ist kraft Geburt sein Wohnsitz (§ 11 BGB).

Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist im übrigen für den Wohnsitz weder erforderlich noch ausreichend, sondern nur ein Beweisanzeichen (BGH NJW O2,960). Bisher war weder die „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ noch die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ weder der Wohnsitz von Hans Georg Huber (\*1942) noch von Irene Anita Huber (\*1947).

Im Beck'schen Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage heisst es in der Kommentierung zu § 7 BGB u.a. folgendes:

Wohnsitz ist der räumliche Schwerpunkt (Mittelpunkt) der gesamten Lebensverhältnisse einer Person (BGH LM Nr. 3, BAG DB 85,2693, BayObLG 84,291; 93,89). Wohnsitz ist nicht die Wohnung, sondern die kleinste politische Einheit (idR die Gemeinde), in der die Wohnung liegt.

Das heisst folgendes: Laut dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft (siehe Anlage 5) des Landgerichts/

Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe des Müllers Georg Huber sind über das Haus-Nr. 25 u.a. die gesamten Mühlenrechte nachgewiesen. Mühlen bilden seit altersher immer eine eigene Flur, unabhängig von der Gemeinde und gehören nicht zur Gemeinde. Das heisst, das Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe; dazu gehört der gesamte Hausgarten Im Ida (nicht „Rautstrasse“; dies ergibt sich auch aus dem Grundbuch!) Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe gehört nicht zur Gemeinde Eschenlohe (siehe auch den anliegenden Plan von 1810), sondern ist eine eigene kleine politische Einheit, in der die Wohnung von Hans Georg Huber (\*1942) und von Irene Anita Huber (\*1947) und unsere Geschäftsleitung liegen.

Das heisst Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) dürfen von der Gemeinde Eschenlohe und von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sowie von der Polizeiinspektion Murnau weder an- noch abgemeldet werden. Die Gemeinde Eschenlohe, die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt sind für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (samt allem was dazugehört) schlichtweg nicht zustaendig. Laut Anwendungserlasse zur Abgabenordnung heisst es zu § 8 Wohnsitz der Abgabenordnung folgendes: *„Mit Wohnen sind die objektiv zum Wohnen geeigneten Wohnraeume gemeint. Es genügt eine bescheidene Bleibe. Nicht erforderlich ist eine abgeschlossene Wohnung mit Küche und separater Waschgelegenheit im Sinne des Bewertungsrechts.“*. Hier existiert das Haus-Nr. 25 samt zukünftigen Austragshaus. Die Voraussetzungen für eine Wohnung sind mehr als erfüllt. Wohnung ist somit das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe.

Die Unterbringung in Strafhaft begründet schon deshalb keinen Wohnsitz, weil sie unabhängig vom Willen des Betroffenen geschieht (siehe Beck'scher Kurz-Kommentar Palandt BGB 55. Auflage Rn. 7 zu § 7 BGB). Das heisst auch durch die unschuldige Inhaftierung ab 14./15.08.2001 – mit anschliessender illegaler Nicht-Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001; also der bis heute andauernden unschuldigen Verfolgung von Hans Georg Huber: \*1942 und von Irene Anita Huber: \*1947 – haben weder Hans Georg Huber (\*1942) noch Irene Anita Huber (\*1947) ihren Hauptwohnsitz im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe verloren.

Die Aufhebung des Wohnsitzes setzt voraus, dass die Niederlassung mit dem Willen tatsaechlich aufgegeben wird, den Schwerpunkt der Lebensverhaeltnisse nicht am bisherigen Wohnsitz zu belassen (BayObLG 64,111); erforderlich sind daher Aufgabewille und Aufhebung der Niederlassung. Eine vorübergehende (auch laengere) Abwesenheit genügt nicht, ebensowenig die polizeiliche Abmeldung (vgl. BFH-Urteil vom 14.11.1969; BstBl. II 1970 S. 153).

Hans Georg Huber (\*1942) hat bis heute die Landwirtschaft des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) sind bis heute nicht von dem Bauernhof Haus-Nr. 25 (dazu gehört auch der gesamte Hausgarten Im Ida Plan-Nr. 1088) – der kleinsten politischen Einheit (die hier nicht zur Gemeinde Eschenlohe gehört) – weggezogen.

Zum Beweis für die Tatsache, dass nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe die einzige richtige Anschrift ist, führen wir aus, dass bis heute die gesamten Plannummern 1086, 1088 rein landwirtschaftlich sind und im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe liegen. Für das gesamte Mühlengelaende gibt es keinen Bebauungsplan, da der Gemeinde Eschenlohe die Kompetenz hierzu fehlt. Sie wollen, dass durch die Unterschrift über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ von Irene Anita Huber (\*1947) die Gemeinde Eschenlohe im Mühlengelaende vor Eschenlohe das Recht bekommt, dass sie „in der Mühle“ einen Bebauungsplan erstellen und das Haus-Nr. 25 (indem Irene Anita Huber: \*1947 das Wohnrecht hat) abreißen kann und dass gleichzeitig die rechtsmissbraeuchlichen und nichtigen An- und Abmeldungen der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt abgesegnet werden. Dies kommt nicht in Frage. Das Haus-Nr. 25 sowie das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sind bis heute rein landwirtschaftlich. Jede landwirtschaftliche Flaechen ist zwingend einem Hof zuzuordnen. Hier existiert der Hof Haus-Nr. 25. Hier existiert das erneuerte Grundsteuer-Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25 von Johann und Kreszenz Huber des Finanzamts Garmisch, des Amtsgerichts Garmisch und der Steuergemeinde Eschenlohe von 1928. In diesem Kataster sind die Plannummern 1086, 1088 aufgeführt. Das heisst, was diese beide Plannummern betrifft, ist nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (Alleineigentümer ist Hans Georg Huber: \*1942) die einzige richtige Anschrift.

Das heisst, der Wohnsitz nach § 7 BGB, 13 ZPO von Irene Anita Huber (\*1947) ist das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Sie sind verpflichtet, Frau Irene Anita Huber (\*1947) auch so zu erfassen.

Sie sind auch verpflichtet, klar zu stellen, dass weder von uns noch von Irene Anita Huber (\*1947) beim Sozialgericht – was die Rente betrifft - drei Klageverfahren vorliegen. Auch sind Sie verpflichtet, diese Fakten gerichtlich bei den von Ihnen angesprochenen „drei Klageverfahren“ überhaupt geltend zu machen und nicht zu unterschlagen.

Wir fordern Sie auf uns Auskunft zu geben, in welche Verfahren nun die Deutsche Rentenversicherung

Bund genau verwickelt ist. Interessant ist für uns das oben erwähnte Entschuldungsverfahren gegen das Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe, wie es heute illegal u.a. gegen Hans Georg Huber (\*1942) und gegen Irene Anita Huber (\*1947) betrieben wird. Teilen Sie uns bitte alle Aktenzeichen und alle involvierten Gerichte mit.

Sie können doch die Auszahlung der Rente (ein Teil des Existenzminimums!) nicht von Klageverfahren abhängig machen. Die Rente ist fällig und sofort auszuführen. Sie hätten auch nie u.a. Hans Georg Huber (\*1942) und Irene Anita Huber (\*1947) mit dem Entschuldungsverfahren gegen Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe und mit dem Haus-Nr. 10 der Steuergemeinde Eschenlohe selbst in Verbindung bringen dürfen und sind somit nun Schadensersatzpflichtig, was wir ausdrücklich geltend machen!

Die Zahlung können Sie nicht vom Ausfüllen des Vordrucks R O851 abhängig machen (siehe § 47 SGB I und zwischenstaatliche Übereinkunft der BfA mit Ungarn) und schon gar nicht können Sie von uns als GmbH das Ausfüllen verlangen.

Sollte Herr Pilz wider Erwarten nun die von uns geforderte Rentenzahlung – inzwischen 11 Monate – erneut verweigern und von Unterschriften (die nicht zu leisten sind) abhängig machen, wird Herr Pilz als befangen abgelehnt, da er die Vernichtung von Irene Anita Huber (\*1947) – nachgewiesen (siehe obige Ausführungen) – billigend in Kauf nimmt.

Als Extra-Anlagen überlassen wir Ihnen die Sozialgesetzbücher 1 und 6 sowie das Gesetz von 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse. Wir haben auch § 118 SGB VI durchgelesen. Ohne auf diesen Paragraphen näher einzugehen, steht fest, dass Sie danach verpflichtet sind, die Rente – wie von uns gefordert – auszubehalten und können dies nicht von Unterschriften abhängig machen! Dies ist rechtswidrig! Irene Anita Huber (\*1947) ist unsere Gesellschafterin und lebt! Wir machen ausdrücklich geltend, dass Sie offensichtlich darauf hin arbeiten (siehe unsere obigen Ausführungen zur „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ und zum Vordruck R O851, der überhaupt nicht auszufüllen ist!), dass Irene Anita Huber (\*1947) stirbt, bevor ihre Rente ausgezahlt wird. Dies ist eindeutig rechtswidrig. Wir fordern Sie auf, Ihr Verhalten sofort abzustellen. Aus den oben genannten Fakten geht hervor, dass die Rentenabtretung vom 11.04.2009 an uns im wohlverstandenen Interesse von Irene Anita Huber (\*1947) ist.

Nach § 47 SGB I: *"Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen werden."* fordern wir daher nochmals, dass Sie die seit August 2008 fällige Rente von Irene Anita Huber (\*1947) wie in unserem Fax vom 25.05.2009 gefordert, auf das Konto überweisen und dies uns an die Faxnummer \_\_\_\_\_ umgehend bestätigen.

Hochachtungsvoll



(gez. durch den Geschäftsführer)

Anlagen:

Anlage 1: BfA-Information-Nr. 44;

Anlage 2: Geschäftsregisternummer 47 vom 13.01.1917 des königlichen Notars Garmisch;

Anlage 3: Geburtsurkunde von unserem Geschäftsführer Hans Georg Huber (\*1942);

Anlage 4: Geburtsurkunde von Georg Huber (\*1906);

Anlage 5: Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe;

Anlage 6: Erneuerter Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 75;

Anlage 7: Geschäftsregisternummer 772 vom 6. Juli 1904 des Notars Josef Wenninger aus Garmisch;

Anlage 8: Erneuerter Kataster von 1928 für das Haus-Nr. 25;

Anlage 9: Plan des Ortes Eschenlohe von 1810;

Extra-Anlagen:

Sozialgesetzbuch I und Sozialgesetzbuch VI

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse von 1933;